

LANDTAGS WAHL

IN BRANDENBURG
22. September 2024



Fragen und Antworten



22
09

LANDTAGS
WAHL

20
24



MitStimmen.
AbStimmen.
BeStimmen.

Eine Informationsbroschüre
der Brandenburgischen Landeszentrale
für politische Bildung

Inhalt

Landtagswahl 2024 – Brandenburg stimmt ab 7

LANDTAGSWAHL – WER, WIE, WAS

Was ist die Landtagswahl?	12
Aktives Wahlrecht – wer darf wählen?	14
Passives Wahlrecht – wer darf gewählt werden?	14
Dürfen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit den Landtag Brandenburg wählen?	16
Warum zählt für die Demokratie jede Stimme?	16

DER LANDTAG UND SEINE ABGEORDNETEN

Was ist der Landtag?	20
Welche Aufgaben haben die Abgeordneten des Landtags?	23
Wie viele Abgeordnete gibt es und wie werden sie gewählt?	28
Warum kann der Landtag unterschiedlich viele Abgeordnete haben?	29
Wie verteilen sich die Sitze im Landtag?	31

Welche Aufgaben und Funktionen haben Parteien und Fraktionen?	33
Gibt es bei der Landtagswahl eine Fünf-Prozent-Hürde?	35
Was passiert, wenn gewählte Personen ihr Mandat nicht wahrnehmen?	36
Dürfen Landtagsabgeordnete einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen?	37
Was bedeutet Immunität?	38
Was bedeutet Indemnität?	39

VOR DER WAHL

Wer organisiert die Landtagswahl?	42
Wie kann ich bei der Landtagswahl helfen?	45
Wo informiere ich mich zur Wahl und zu den Kandidierenden?	46
Wie kommen die Kandidierenden auf einen Wahlvorschlag und brauchen sie eine bestimmte Qualifikation?	49
Woher kommt das Geld für den Wahlkampf?	49
Wer entscheidet über die Reihenfolge der Kandidierenden auf dem Stimmzettel?	50
Wann und wie erhalte ich meine Wahlbenachrichtigung?	52
Kann ich im Internet abstimmen?	53

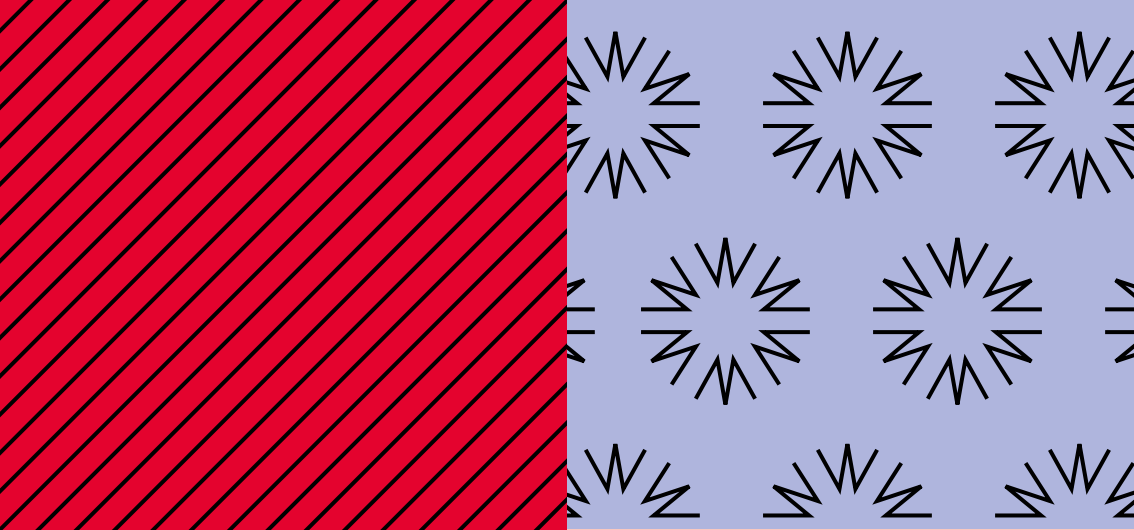
Wie funktioniert die Briefwahl?	54
Darf ich meine Stimme verkaufen?	55

WÄHREND DER WAHL

Muss ich wählen gehen?	60
Was heißt barrierefreies Wählen?	60
Was passiert im Wahllokal?	62
Wie wird das Wahlgeheimnis gewahrt?	64
Weshalb gibt es zwei Stimmen?	66
Darf ich auf dem Stimmzettel anstatt eines Kreuzes auch andere Zeichen machen?	68
Muss ich den ausgefüllten Stimmzettel unterschreiben?	68
Was tun, wenn ich mich „verwählt“ habe?	68
Ist Wahlwerbung im Wahllokal erlaubt?	70
Darf ich in Begleitung in die Wahlkabine gehen?	70
Darf ich für andere Personen wählen?	71
Sind Foto- und Videoaufnahmen im Wahllokal verboten?	71
Welche Kleiderordnung gilt im Wahllokal?	72
Kurz vor Schließung der Wahllokale stehen viele Menschen an, darf ich meine Stimme nach 18 Uhr abgeben?	72

NACH DER WAHL

Wer zählt die Stimmzettel aus?	76
Woher stammen die Angaben zu Alter und Geschlecht der Wählerinnen und Wähler nach der Wahl?	77
Wer gibt das Wahlergebnis bekannt?	78
Kann ich Widerspruch gegen die Wahl einlegen?	79
Was unterscheidet eine Wiederholungswahl von einer Nachwahl?	79
Was kostet die Landtagswahl?	80
Wie kann ich mich nach der Wahl in die Politik einbringen?	83
Kleine Geschichte des Landtagsgebäudes	84
Kleine Geschichte des Landtags	86
Ideen und Gedanken für Mein Brandenburg	88
Lesetipps	91
Weitere Informationen	92



Landtagswahl 2024



Brandenburg stimmt ab

Am 22. September 2024 findet die Wahl zum Landtag Brandenburg statt. MitStimmen – AbStimmen – BeStimmen, darum geht es bei Wahlen. Bei der Landtagswahl entscheiden die Brandenburgerinnen und Brandenburger über Personen und Themen, die sie unmittelbar betreffen. In dieser Broschüre beantworten wir wichtige Fragen zur Wahl – zu allgemeinen Grundsätzen und zum Ablauf, zu passender Kleidung am Wahltag und dazu, ob man seine Stimme verkaufen darf. Wahlen sind ein Höhepunkt demokratischer Beteiligung.

Im Mittelpunkt stehen mündige Bürgerinnen und Bürger, die sich einmischen und Verantwortung übernehmen.

Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung stellt vielfältige Informationen zur Landtagswahl bereit, sie betreibt aber keinen Wahlkampf. Auf unserer Webseite finden Sie alle Kandidatinnen und Kandidaten der Landtagswahl in ihren Wahlkreisen, sämtliche Wahlprogramme und kompaktes Hintergrundwissen zur Politik in Brandenburg. Die Landeszentrale ist etwas für Neugierige. Egal, wie alt sie sind, welche Ausbildung oder welchen Beruf sie haben, ob sie erstmals wählen oder schon viele Male ihre Stimme abgegeben haben. Auch für diese Landtagswahl stellen wir wieder den Wahl-O-Mat bereit, der die wichtigsten Themen des Wahlkampfes

und die Positionen der Parteien und politischen Vereinigungen dazu abbildet.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen.
Und vielleicht sehen wir uns ja am Wahltag
im Wahllokal.

Ihre Landeszentrale



Landtagswahl

WER, WIE, WAS

WAHLBERECHTIGTE:

rund 2,1 Millionen Brandenburgerinnen
und Brandenburger

WAHLALTER:

ab 16 Jahre

WAHLPERIODE:

5 Jahre

SITZE IM LANDTAG:

mindestens 88, mit Überhang-
und Ausgleichsmandaten höchstens 110

WAHLKREISE:

44

WAHLTERMIN:

22. September 2024

Was ist die Landtagswahl?

Bei der Landtagswahl wählen die Brandenburgerinnen und Brandenburger ihre Abgeordneten für das brandenburgische Parlament, den Landtag Brandenburg. Gewählt werden die Abgeordneten für die Dauer von fünf Jahren. Käme es zu einem vorzeitigen Ende der Wahlperiode, müsste eine Neuwahl zum Landtag innerhalb von 70 Tagen nach der Entscheidung zur Auflösung stattfinden. Wie alle Volksvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland werden die Abgeordneten des Landtags Brandenburg in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl bestimmt. So regelt es die Verfassung des Landes Brandenburg (Artikel 22).

Mehrheitswahl (Person) und Verhältniswahl (Partei) werden bei der Landtagswahl miteinander kombiniert, man spricht daher von einer personalisierten Verhältniswahl. Spätestens 30 Tage nach der Wahl tritt der neue Landtag zusammen. Die Landtagswahl findet 2024 zum achten Mal seit 1990 statt. Wahltag muss stets ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein, um allen Brandenburgerinnen und Brandenburgern die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen.

➤ WAHLEN HEUTE UND FRÜHER ◀

Wahlen sind heute in Demokratien eine wichtige Form politischer Beteiligung und Kontrolle. Durch Wahlen erhalten Politikerinnen und Politiker das Mandat, die Interessen ihrer Wählerinnen und Wähler zu vertreten, ohne dabei jedoch an einen Auftrag gebunden zu sein (freies Mandat). Durch Wahlen kann ihnen dieses Mandat auch wieder entzogen werden. Das demokratische Wahlrecht in Deutschland gibt es seit 1919. Die in der Verfassung der Weimarer Republik festgelegten Prinzipien galten fortan für alle Wahlen zum Reichstag und zu den Ländervertretungen.

Zuvor hatte es in vielen deutschen Ländern das Klassenwahlrecht gegeben. Die Stimmen unterschiedlicher Gruppen hatten je nach Einkommen oder Berufsstand eine unterschiedliche Wertigkeit. In Bayern beispielsweise waren Niedrigverdiener von der Wahl ausgeschlossen. In Preußen erfolgte die Wahlentscheidung indirekt über Wahlmänner. Wahlfrauen gab es nicht. Auch wurde nicht geheim gewählt. Die Wähler mussten den Wahlmann, für den sie sich entschieden, öffentlich und laut nennen. Während des Nationalsozialismus fanden in Deutschland ab 1933 nur Scheinwahlen statt. In der DDR fanden bis zum Frühjahr 1990 keine demokratischen Wahlen statt, die SED-Herrschaft war festgeschrieben.

Aktives Wahlrecht – wer darf wählen?

Laut Verfassung des Landes Brandenburg (Artikel 22) hat jede Bürgerin und jeder Bürger nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, den Landtag zu wählen. Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die seit mindestens einem Monat ihren ständigen Wohnsitz in Brandenburg haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Um wählen zu dürfen, muss man in einem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sein oder einen Wahlschein erhalten haben. Ausgeschlossen von der Wahl ist, wer infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Passives Wahlrecht – wer darf gewählt werden?

Gewählt werden können laut Verfassung des Landes Brandenburg (Artikel 22) alle Bürgerinnen und Bürger nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und seit mindestens drei Monaten im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Nicht wählbar ist, wer infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nicht besitzt.

TEILHABE UND INKLUSIVES WAHLRECHT

2018 hat der Landtag Brandenburg die Rechte von Personen mit Behinderung gestärkt und das brandenburgische Wahlrecht geändert. Auch Menschen in Vollbetreuung dürfen seither zu den Kommunalwahlen und zur Landtagswahl abstimmen, wenn sie das möchten.

WAHLALTER

Das Wahlalter in Deutschland wurde im Laufe der Zeit immer wieder geändert. Im 19. Jahrhundert lag es bei 25 Jahren. 1919 wurde es auf 20 Jahre gesenkt. Das Grundgesetz von 1949 legte das Mindestwahlalter zunächst auf 21 Jahre fest, 1970 wurde es auf 18 Jahre herabgesetzt. In Brandenburg wurde das Wahlalter zuletzt 2011 geändert. Seit 2012 gilt demnach für Kommunalwahlen und für Landtagswahlen ein Mindestwahlalter von 16 Jahren. Für ein Mandat kandidieren darf man ab 18 Jahren.

FRAUENWAHLRECHT

Frauen erlangten das Wahlrecht in Deutschland erst im Zuge der Novemberrevolution von 1918/19. Am 19. Januar 1919 fand mit der Wahl der Deutschen Nationalversammlung die erste deutschlandweite Wahl statt, bei der Frauen aktives und passives Wahlrecht besaßen. Andere europäische Länder wie Frankreich, Italien, Belgien und Griechenland führten das Wahlrecht für Frauen erst nach dem Zweiten Weltkrieg ein, die Schweiz (auf Bundesebene) 1971 und Portugal sogar erst 1974.

Dürfen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit den Landtag Brandenburg wählen?

Laut Landesverfassung wäre das möglich. Dazu müsste aber das Grundgesetz geändert werden. Dieses koppelt die Wahlberechtigung an die deutsche Staatsbürgerschaft (Artikel 28, Abs. 1 und Artikel 116, Abs. 1). Bundesrecht steht über Landesrecht, daher dürfen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit den Landtag in Brandenburg nicht wählen. Die Landesverfassung ist jedoch so angelegt, das aktive und passive Wahlrecht zu gewähren, „sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt“ (Artikel 22, Abs. 1). Bei Kommunalwahlen sind EU-Staatsangehörige bereits wahlberechtigt.

Warum zählt für die Demokratie jede Stimme?

Damit die Wahl zum Landtag Brandenburg gültig ist, ist keine Mindestbeteiligung erforderlich. Die Wahl ist jedoch eine der wichtigsten Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, auf die Landespolitik Einfluss zu nehmen. Bei einer geringen Wahlbeteiligung würden nur relativ wenige Personen über die Zusammensetzung des Parlaments entscheiden. Je weniger

Menschen wählen, umso größer wird zugleich das Gewicht einer einzelnen Stimme. Für eine ausgewogene Abbildung der politischen Interessen im Land ist also eine möglichst hohe Wahlbeteiligung wünschenswert. Eine niedrige Wahlbeteiligung kann ein Indiz für ein nachlassendes gesellschaftliches Mitwirkungsinteresse sein und die demokratische Rechtfertigung des Parlaments schwächen.

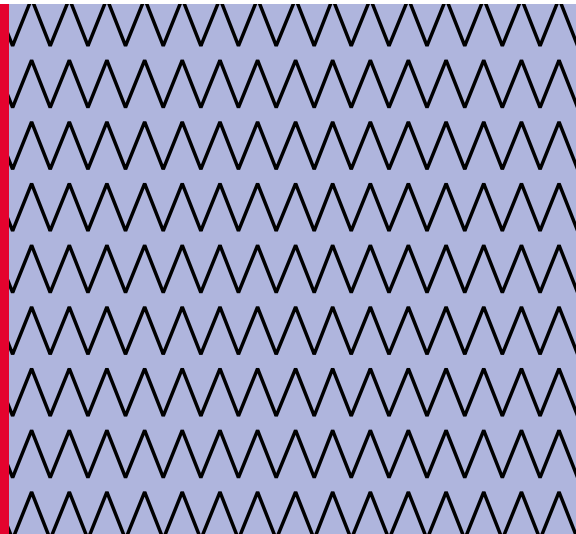
Wahlbeteiligung



Bei der zurückliegenden Landtagswahl 2019 lag die Wahlbeteiligung bei 61,3 Prozent. Am höchsten war die Wahlbeteiligung 1990, als rund 67 Prozent aller Wahlberechtigten in Brandenburg an der Landtagswahl teilnahmen. Am niedrigsten war die Wahlbeteiligung im Jahr 2014 mit nur 47,9 Prozent.



Der Landtag und seine Abgeordneten



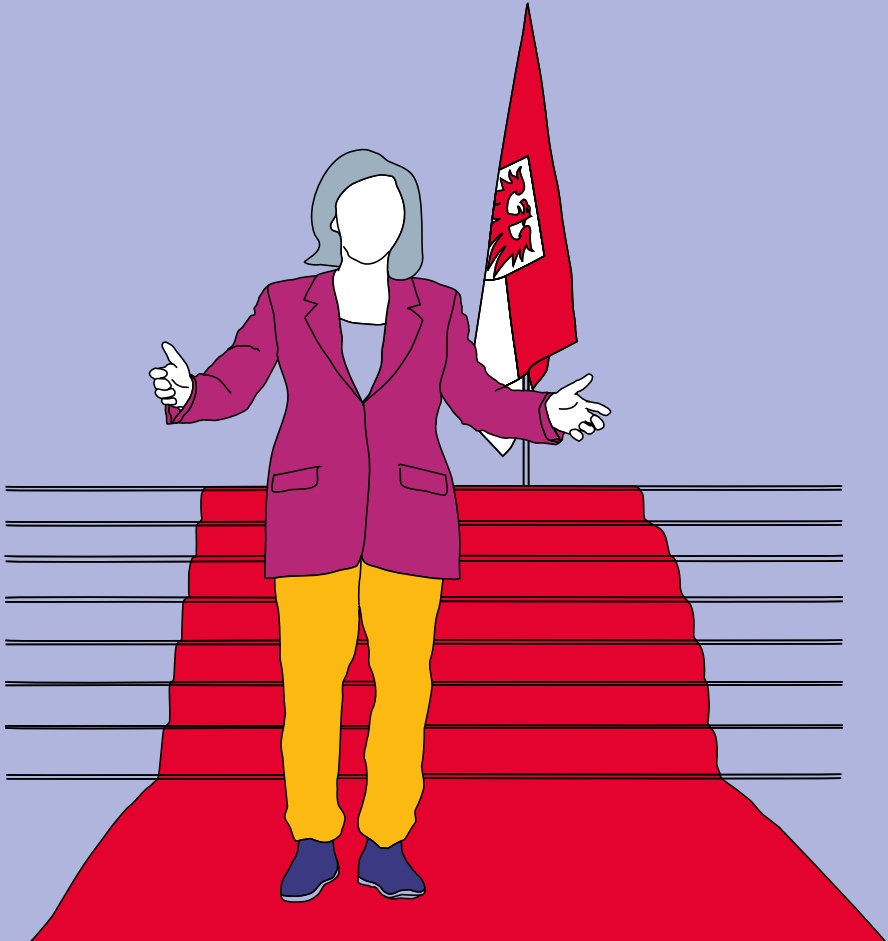
Was ist der Landtag?

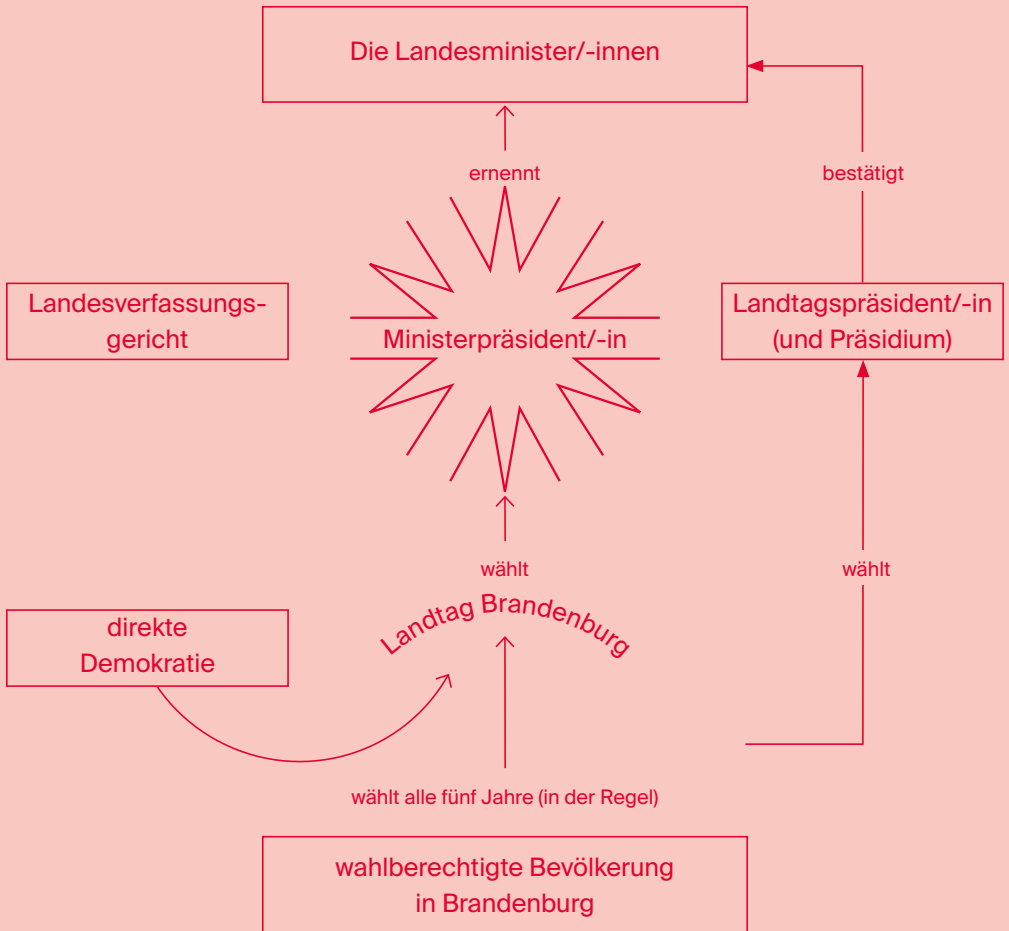
Der Landtag ist das Parlament des Landes Brandenburg. Er ist ein wichtiger Ort der öffentlichen Debatte, der politischen Meinungsbildung und der demokratischen Entscheidungsfindung. Als einziges unmittelbar vom Volk gewähltes Verfassungsorgan repräsentiert der Landtag das Staatsvolk des Landes Brandenburg. Sitz des Landtags ist das wiederaufgebaute frühere Stadtschloss in der Landeshauptstadt Potsdam. Die Abgeordneten kommen hier in der Regel zweimal im Monat zu einer Sitzung zusammen. Daneben arbeiten sie in parlamentarischen Ausschüssen und in den Facharbeitskreisen der Fraktionen und diskutieren mit der Regierung beispielsweise über aktuelle und anstehende Aufgaben sowie über Gesetzesvorhaben.

Im Landtag Brandenburg gibt es einen Sitzungssaal mit Gästetribüne, Arbeitsräume für Abgeordnete, Fraktionen und Ausschüsse, eine eigene Verwaltung, eine Kantine, eine Bibliothek und die Landespressekonferenz. Im Landtag untergebracht ist auch das Büro der Landtagspräsidentin. Sie steht an der Spitze des Parlaments. Die Abgeordneten wählen die Präsidentin oder den Präsidenten aus ihren Reihen, üblicherweise eine Person aus der stärksten Fraktion. Die Präsidentin oder der Präsident hat verschiedene parlamentarische Funktionen sowie rechtliche und protokollarische Aufgaben.

Krajny sejm Bramborska

Das ist Niedersorbisch und bedeutet „Landtag Brandenburg“. So steht es seit 2014 auf einer Steintafel am Fortunaportal des Landtagsgebäudes. Das wiederaufgebaute frühere Stadtschloss in der Landeshauptstadt Potsdam ist als Sitz des Parlaments zweisprachig beschildert – in Deutsch und in Niedersorbisch.





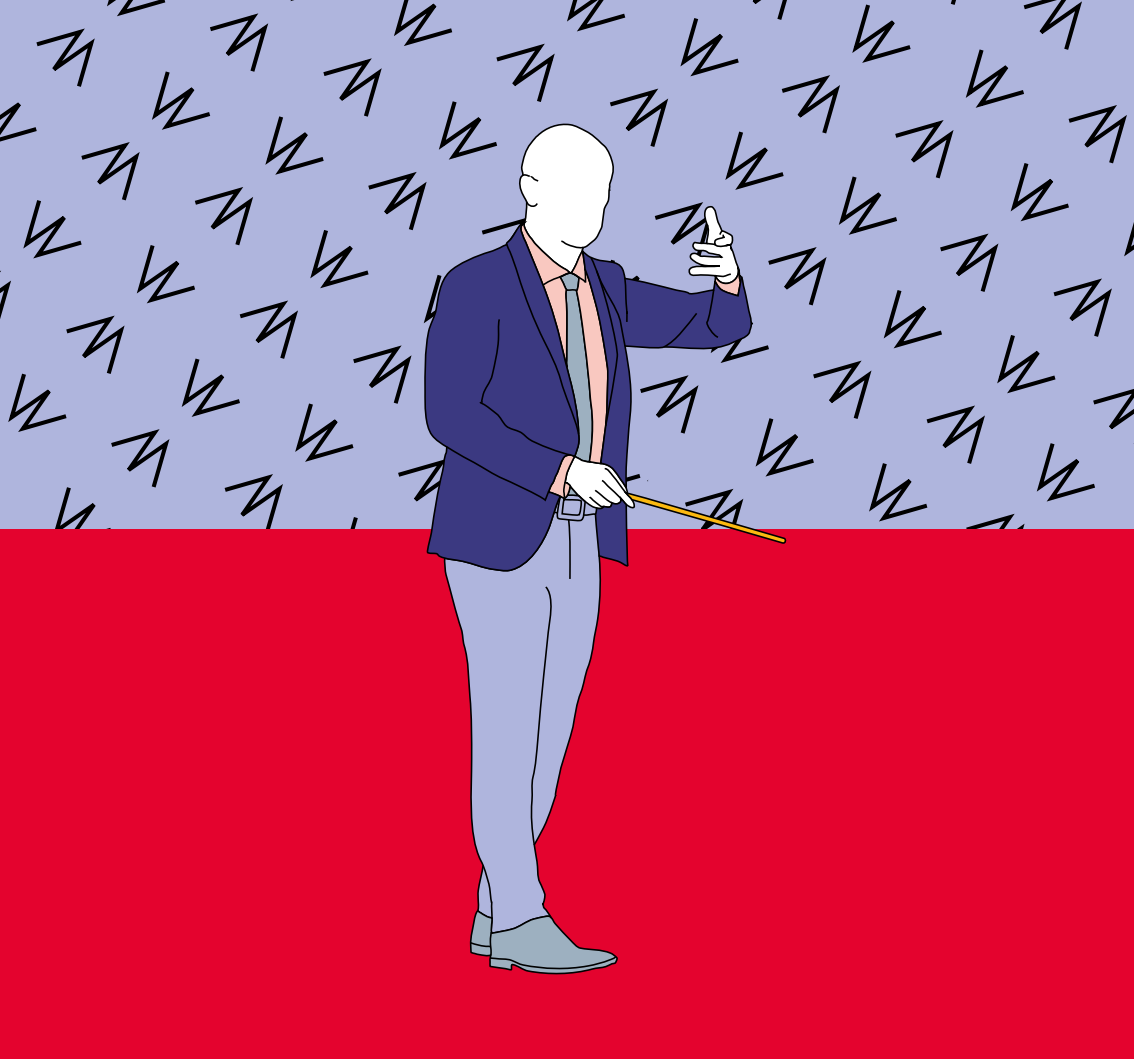
➤ VERFASSUNGSORGANE ⚡

In Brandenburg
gibt es drei Verfassungsorgane:

- den Landtag Brandenburg,
- die Landesregierung Brandenburg,
- das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg.

Welche Aufgaben haben die Abgeordneten des Landtags?

Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Landtags teilzunehmen. Abwesenheit haben sie der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten anzuzeigen und zu begründen. Die Abgeordneten wählen die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, also die Regierungschefin oder den Regierungschef von Brandenburg. Sie oder er bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und muss sich, wie die übrigen Mitglieder der Landesregierung auch, dem Landtag gegenüber verantworten.



Parlamentsdokumente

Die vom Landtag Brandenburg verabschiedeten Gesetze werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht. Für die Onlinerecherche aller Gesetze und übrigen Drucksachen des Landtags steht eine Parlamentsdokumentation zur Verfügung. Sie kann von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt und eingesehen werden.

Hier geht's zur Parlamentsdokumentation auf der Webseite des Landtags Brandenburg.



Die Landesregierung ist verpflichtet, die Landtagsabgeordneten über die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, über Grundsatzfragen der Raumordnung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Die Abgeordneten haben das Recht, Fragen an die Landesregierung zu stellen. Die Geschäftsordnung des Landtags formuliert dafür verschiedene Möglichkeiten: Große Anfragen, Kleine Anfragen, Fragestunden und Aktuelle Stunden.

Eine wichtige Aufgabe der Landtagsabgeordneten ist auch die Gesetzgebung, beispielsweise anlässlich der Beratung und Verabschiedung des Landeshaushalts. Mit dem Landeshaushalt bestimmt der Landtag, wie viel Geld wofür ausgegeben wird. Darüber hinaus sind die Abgeordneten des Landtags in ihrem Wahlkreis Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Interessen, Sorgen und Nöte der Menschen.

➤ DIE FACHAUSSCHÜSSE ◀ IM LANDTAG BRANDENBURG

Aufgabe der Fachausschüsse ist es, die Entscheidungen der Landtagsabgeordneten vorzubereiten. Jede Fraktion oder Gruppe hat das Recht, in jedem Ausschuss vertreten zu sein. Fraktionslose Abgeordnete haben das Recht, in einem Ausschuss mit Stimmrecht mitzuarbeiten. Die Fachausschüsse tagen öffentlich. Im Landtag Brandenburg gibt es derzeit 15 Fachausschüsse. Dazu gehören beispielsweise die Ausschüsse für:

- Inneres und Kommunales,
- Bildung, Jugend und Sport,
- Wissenschaft, Forschung und Kultur,
- Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz,
- Wirtschaft, Arbeit und Energie,
- Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz,
- Infrastruktur und Landesplanung,
- Haushalt und Finanzen sowie
- der Wahlprüfungsausschuss.

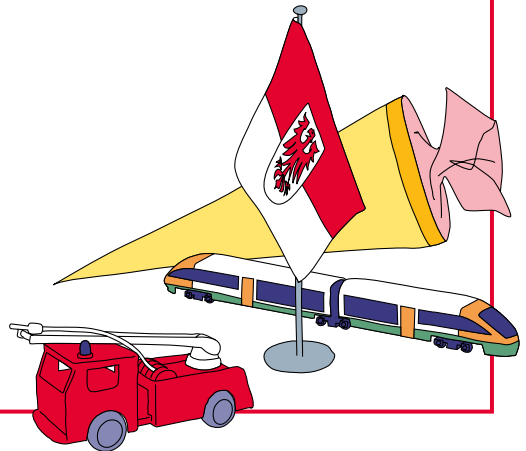


ARBEITSTHEMEN DER LANDTAGSABGEORDNETEN



Themen, mit denen sich die Landtagsabgeordneten beschäftigen, sind beispielsweise:

- das Schulwesen, Kitas und kulturelle Angelegenheiten,
- Presse, Rundfunk und Fernsehen,
- Gesundheitswesen und Verbraucherschutz,
- Wirtschaftsförderung und Infrastruktur sowie
- Polizei, Gerichte und Strafvollzug.



Wie viele Abgeordnete gibt es und wie werden sie gewählt?

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz (Paragraph 1) legt eine Regelzahl von 88 Abgeordneten für den Landtag fest. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate kann sich diese Zahl auf höchstens 110 Abgeordnete erhöhen. Die Hälfte der Regelzahl aller Abgeordneten wird direkt in den 44 Wahlkreisen gewählt. Wer dort die meisten Stimmen erhält, ist gewählt (relative Mehrheitswahl). Die übrigen Abgeordneten ziehen über die Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen in den Landtag ein. Das geschieht auf der Grundlage der im Land insgesamt abgegebenen Stimmen (Verhältnswahl) und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen direkt erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber.

Bei der Landtagswahl sind die Mehrheitswahl und die Verhältnswahl miteinander verbunden. Bei der Verhältnswahl zählen grundsätzlich alle Stimmen, so dass auch kleinere Parteien und Vereinigungen Sitze im Landtag erringen können. Sie müssen jedoch mindesten fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegeben gültigen Zweitstimmen oder ein Direktmandat erreichen. Diese sogenannte Fünf-Prozent-Hürde besteht nicht für die von Parteien und Vereinigungen der Sorben/Wenden eingereichten Landeslisten.

Statistik Parlamentsarbeit



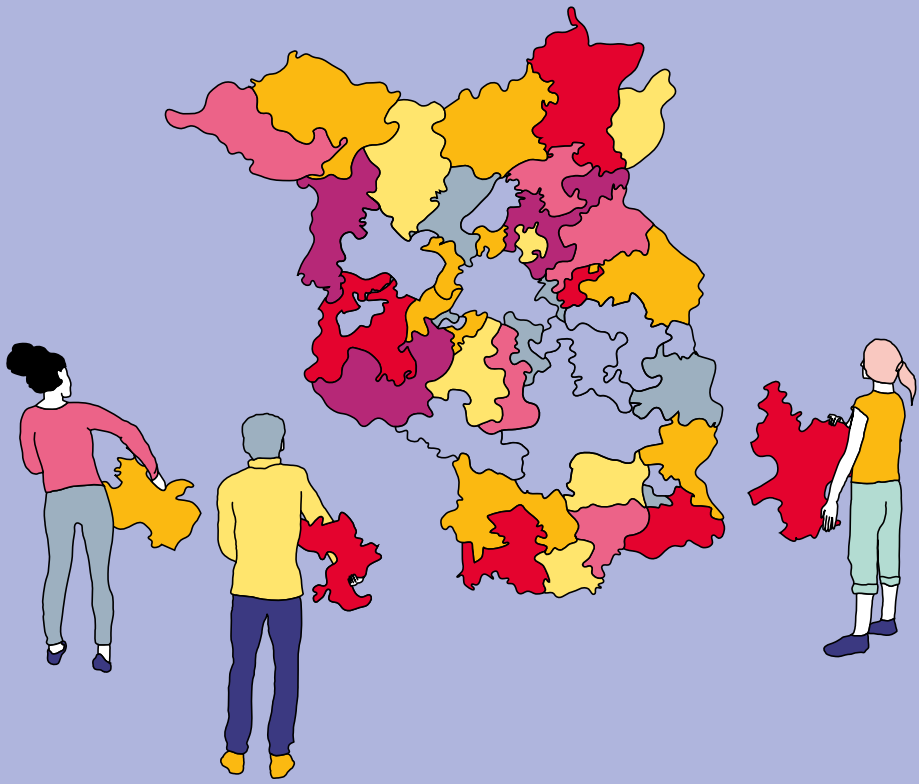
Bis zum 31. März 2024 haben die Abgeordneten der siebenten Wahlperiode des Landtags Brandenburg 104 Sitzungen abgehalten, mit insgesamt mehr als 935 Stunden Sitzungsdauer. In 74 Fragestunden wurden 2.232 Fragen gestellt. 191 Gesetzentwürfe wurden eingereicht, davon wurden insgesamt 122 verabschiedet. 17 Große Anfragen und 3.411 Kleine Anfragen stellten die Abgeordneten an die Landesregierung. 2.503 Petitionen aus der Bevölkerung gingen im Landtag ein. Fünf Volks- beziehungsweise Bürgerinitiativen wurden eingereicht.



Statistische Angaben zur Arbeit des Landtags Brandenburg findet man auf der Webseite des Landtags.

Warum kann der Landtag unterschiedlich viele Abgeordnete haben?

Die Anzahl und die Verteilung der Sitze im Landtag ergeben sich aus den bei der Wahl abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen. Der Landtag Brandenburg umfasst mindestens 88 Abgeordnete. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate können bis zu 110 Abgeordnete in den Landtag einziehen. Wenn eine Partei oder Vereinigung mithilfe der Erststimmen in den



Wahlkreisen mehr Sitze erringt, als ihnen nach den Zweitstimmen zusteht, bleiben diese erhalten. Man spricht dann von sogenannten Überhangmandaten. Zum Ausgleich erhalten die anderen Parteien und Vereinigungen ebenfalls mehr Mandate, die sogenannten Ausgleichsmandate. So wird der prozentuale Anteil, der jeweils zustehenden Zweitstimmen sichergestellt.

Wie verteilen sich die Sitze im Landtag?

Die Sitzverteilung im Landtag Brandenburg regelt das Landeswahlgesetz. In den 44 Wahlkreisen des Landes Brandenburg wird jeweils ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete durch Mehrheitswahl gewählt (Erststimme). Bei Stimmengleichheit im Wahlkreis entscheidet das von der Kreiswahlleitung zu ziehende Los. Für die übrigen Sitze im Landtag sind die abgegebenen gültigen Zweitstimmen maßgebend. Jede Partei und Vereinigung stellt vor der Wahl eine Liste mit ihren Kandidierenden zusammen. Über diese sogenannte Landesliste ziehen die Kandidierenden nach dem Anteil der Zweitstimmen ihrer jeweiligen Partei oder Vereinigung in den Landtag ein.



Welche Aufgaben und Funktionen haben Parteien und Fraktionen?

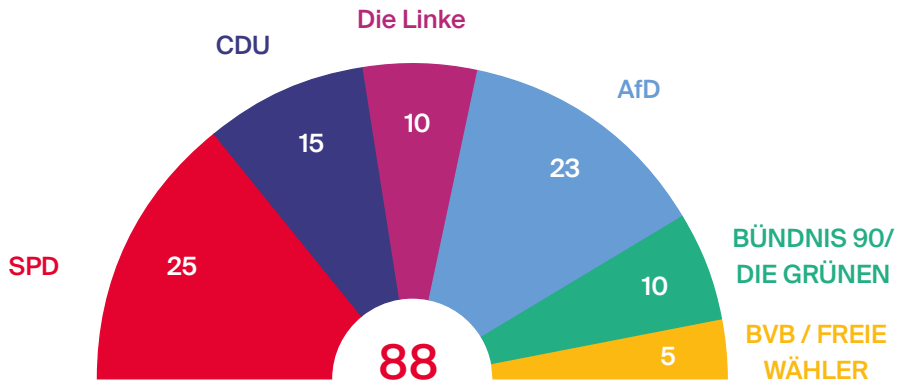
Parteien spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Willens der Bürgerinnen und Bürger in politische Beschlüsse. Sie formulieren Programme und unterbreiten Personalvorschläge. Im Parlament schließen sich Abgeordnete einer Partei oder Vereinigung zu Fraktionen zusammen. Die brandenburgische Landesverfassung legt fest, dass Abgeordnete unabhängig sind und keinem rechtlich bindenden Fraktionszwang unterliegen. Die Fraktionen im Landtag Brandenburg bestehen aus mindestens fünf Abgeordneten. Weniger als fünf, aber mehr als drei Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Eine Gruppe hat bei ihrer Parlamentsarbeit weniger Rechte und Ansprüche als eine Fraktion. In der Regel bilden mehrere Fraktionen gemeinsam die Regierung. Die Landesregierung kann auch von einer einzelnen Fraktion gebildet werden, wenn sie über eine ausreichende Zahl von Abgeordneten verfügt. Die übrigen Fraktionen und einzelnen Abgeordneten jenseits der Regierung sind die Opposition. Eine funktionierende Opposition kontrolliert die Arbeit von Regierung und Parlament. Die brandenburgische Landesverfassung bestimmt ausdrücklich, dass die Opposition wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie ist und das Recht auf Chancengleichheit hat.



FRAKTIONEN UND SITZVERTEILUNG IM LANDTAG BRANDENBURG



im Ergebnis der Landtagswahl 2019



Wofür stehen die Parteien und Vereinigungen – alle Wahlprogramme zur Landtagswahl



Mit Wahlprogrammen stellen Parteien und Vereinigungen ihre Ideen und Pläne für die Zeit nach der Wahl vor. Auf der Webseite der Landeszentrale finden Sie eine Übersicht zu den Wahlprogrammen aller Parteien und Vereinigungen, die zur Landtagswahl am 22. September 2024 antreten.



Gibt es bei der Landtagswahl eine Fünf-Prozent-Hürde?

Ja, bei der Wahl zum Landtag Brandenburg gibt es eine Fünf-Prozent-Hürde. Sie gibt vor, dass eine Partei oder Vereinigung mindestens fünf Prozent aller abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreichen muss, um bei der Mandatsvergabe berücksichtigt zu werden. Diese Regelung wird unwirksam, wenn die jeweilige Partei oder Vereinigung mindestens in einem Wahlkreis ein Direktmandat erringt.

Die Sperrklausel ist wichtig für die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Sie verhindert den Einzug einer Unmenge kleiner Parteien und Vereinigungen in den Landtag und die starke Zersplitterung der Mehrheitsverhältnisse. Kritiker bemängeln, durch die Fünf-Prozent-Hürde würden nicht alle abgegebenen Stimmen berücksichtigt und das demokratische Prinzip der Chancengleichheit ausgehöhlt.

Was passiert, wenn gewählte Personen ihr Mandat nicht wahrnehmen?

Wenn in den Landtag gewählte Personen ihr Mandat nicht annehmen, geht der frei werdende Sitz an die nächstfolgende Ersatzperson auf der Landesliste der jeweiligen Partei oder Vereinigung (Listennachfolger). Gleiches gilt, wenn Abgeordnete während der laufenden Wahlperiode aus dem Landtag ausscheiden. Ist eine Ersatzperson auf der Landesliste der jeweiligen Partei oder Vereinigung nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Beim Austritt einer gewählten Person aus einer Partei oder Vereinigung während der Wahlperiode bleibt die Person als fraktionslose Abgeordnete oder als fraktionsloser Abgeordneter im Landtag. Die Person kann sich aber auch einer anderen Fraktion oder Gruppe anschließen oder mit anderen Abgeordneten eine neue Fraktion oder Gruppe gründen.

Sorben/Wenden

Als nationale Minderheiten sind anerkannte Parteien oder Vereinigungen der Sorben/Wenden von der Fünf-Prozent-Hürde ausgenommen. Im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden müssen die Wahlbekanntmachungen und die Kennzeichnungen der Wahllokale zusätzlich in sorbischer/wendischer Sprache erfolgen. Die Kreiswahlleitungen prüfen zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Sorben/Wenden auch, ob weitere Hinweise zur Wahl in sorbischer/wendischer Sprache nötig sind.

Todesfälle



Stirbt eine Bewerberin oder ein Bewerber unmittelbar vor oder während der Landtagswahl, findet die Abstimmung dennoch statt. Wird die zwischenzeitlich verstorbene Person gewählt, erhält entweder die Listennachfolgerin oder der Listennachfolger der Partei oder der Vereinigung das Mandat oder es erfolgt eine Ersatzwahl.

Stirbt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages eines Wahlkreises und noch vor Beginn der Wahlhandlung, so ist die Wahl im betreffenden Wahlkreis von der Kreiswahlleitung abzusagen und eine Nachwahl durchzuführen.

Dürfen Landtagsabgeordnete einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen?

Grundsätzlich ja. Jedoch ist bei bestimmten Berufsgruppen das Prinzip der Inkompatibilität (Unvereinbarkeit) zu beachten. Verbeamtete Personen wie Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Soldaten und Soldatinnen dürfen nicht gleichzeitig ein Abgeordnetenmandat innehaben. Für die Zeit ihrer Mandatsausübung ruht ihr berufliches Dienstverhältnis. Die gleichzeitige Ausübung von Funktionen in verschiedenen Gewalten (Legislative, Exekutive, Judikative) würde gegen den Grundsatz der verfassungsmäßigen Gewaltenteilung verstoßen.

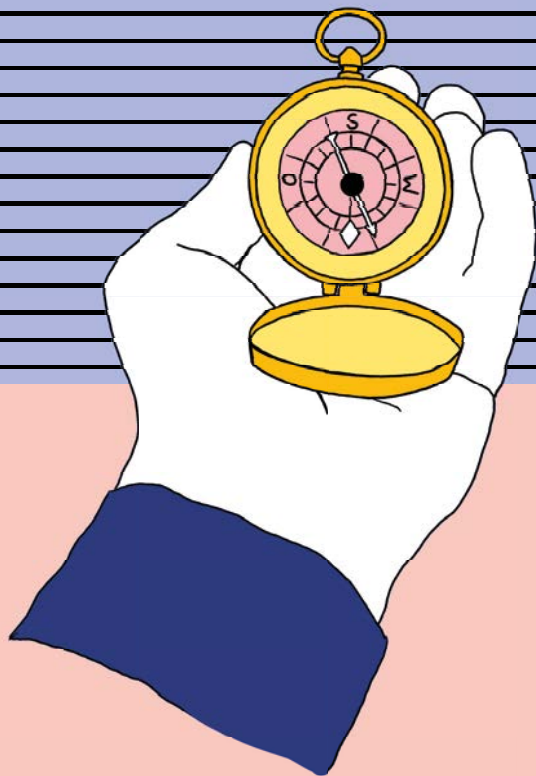
Was bedeutet Immunität?

Der Grundsatz der Immunität (Unantastbarkeit) schützt Abgeordnete vor Strafverfolgung. Abgeordnete des Deutschen Bundestags besitzen grundsätzlich Immunität, der Bundestag kann sie jedoch aufheben. Diese Regelung beruht auf Erfahrungen im Nationalsozialismus, als die Nationalsozialisten politische Gegner verhafteten, damit diese nicht mehr am politischen Geschehen teilnehmen konnten. Die Immunität soll die Abgeordneten vor politischer Verfolgung schützen, ihre Arbeit absichern und die Funktionsfähigkeit der Parlamente gewährleisten.

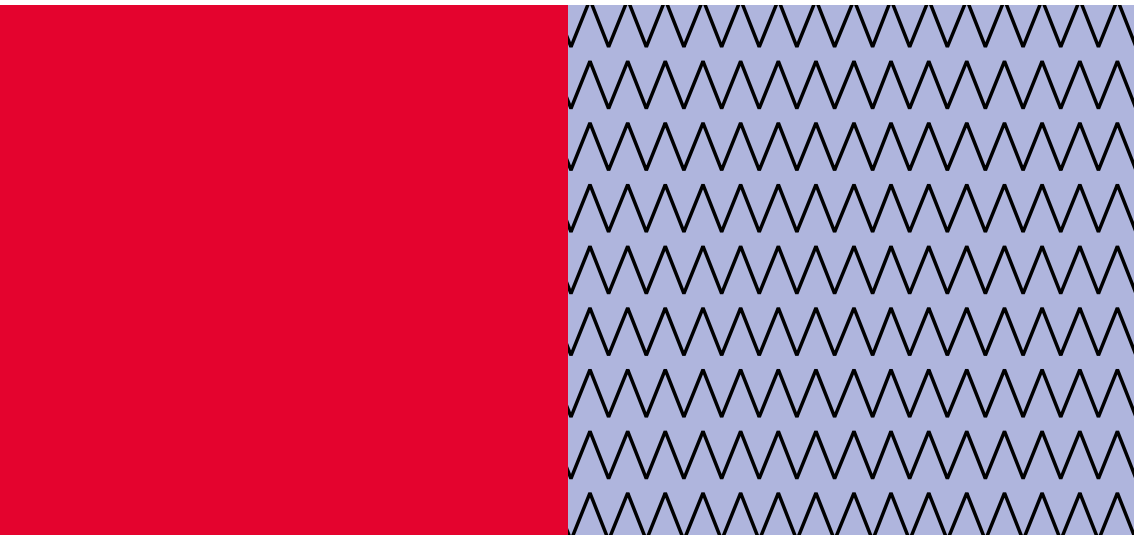
Bei den Abgeordneten des Landtags Brandenburg verhält es sich genau umgekehrt. Die Mütter und Väter der brandenburgischen Landesverfassung erachteten die Immunitätsregelung als überholt. Die Landtagsabgeordneten besitzen grundsätzlich keine Immunität. Laut Landesverfassung (Artikel 58) kann der Landtag jedoch verlangen, jede Haft und sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit auszusetzen, wenn sie die parlamentarische Arbeit des Landtags beeinträchtigen. Immunität kann also nachträglich hergestellt werden.

Was bedeutet Indemnität?

Indemnität (Schadloshaltung) schützt das Recht der Abgeordneten auf freie Rede im Landtag und schützt sie vor dienstlicher und gerichtlicher Verfolgung wegen Äußerungen in Landtagssitzungen, in den Ausschüssen des Landtags oder in einer Fraktion. Auch dürfen die Abgeordneten nicht wegen ihres Abstimmungsverhaltens verfolgt werden. Laut Landesverfassung (Artikel 57) gilt dies jedoch nicht für verleumderische Beleidigungen. Die Indemnität kann nicht vom Parlament aufgehoben werden.



Vor der Wahl



Wer organisiert die Landtagswahl?

Verantwortlich für Vorbereitung, Durchführung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind sogenannte Wahlorgane. Die Wahlorgane sind:

- der Landeswahlausschuss und die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter auf Landesebene,
- der Kreiswahlausschuss und die Kreiswahlleitung für jeden Wahlkreis,
- der Wahlvorstand und die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher für jeden Wahlbezirk und
- mindestens ein Wahlvorstand und eine Wahlvorsteherin oder ein Wahlvorsteher für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Daneben nehmen die Wahlbehörden wichtige Aufgaben wahr. Sie erteilen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen und führen die Wahlberechtigtenverzeichnisse. Die Wahlbehörden sind: Amtsdirektorinnen und -direktoren, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in amtsfreien und geschäftsführenden Gemeinden sowie Verbandsgemeinden, außerdem die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister.



DER WAHLVORSTAND – WAHLHELFERINNEN UND WAHLHELFER



Der Wahlvorstand in einem Wahllokal besteht aus:

- **Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher,**
- **deren Stellvertretung,**
- **Schriftführerin oder Schriftführer,**
- **deren Stellvertretung und**
- **bis zu sechs weitere Personen als beisitzende Mitglieder.**

Die Mitglieder der Wahlvorstände werden möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde und des jeweiligen Wahlbezirks berufen. Bei Interesse dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.



Hier findet man die Kontaktdaten der eigenen Gemeinde, um sich als Wahlhelferin oder Wahlhelfer zu melden.



EIN TAG ALS WAHLHELFERIN ODER WAHLHELFER



Bei der Landtagswahl in Brandenburg werden rund 3.500 Wahllokale eingerichtet. Hier packen insgesamt ungefähr 28.000 Wahlhelfende mit an. Für sie beginnt der Wahltag etwa eine Stunde vor Öffnung der Wahllokale. Das Wahllokal wird ausgeschildert und eingerichtet, Wahlkabinen aufgestellt und Beschilderungen angebracht, die Stimmzettel und das Wahlberechtigtenverzeichnis bereitgelegt. Der Schriftführer oder die Schriftführerin bereitet das Protokoll vor. Gegen 10 Uhr kommen oftmals zunehmend mehr Menschen in die Wahllokale. Die Wahlhelfenden prüfen die Wahlberechtigungen der eintreffenden Personen, teilen Stimmzettel aus und beantworten offene Fragen zum Wahlvorgang.

Pünktlich um 18 Uhr, und wenn alle rechtzeitig im Wahllokal oder davor eingetroffenen Wahlberechtigten gewählt haben, beendet die Wahlvorsteherin die Wahl. Die Arbeit der Wahlhelfenden ist aber noch nicht beendet. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlurnen, sortiert und prüft die Stimmzettel und ordnet die abgegebenen Stimmen den jeweiligen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern zu. Die Ergebnisse werden im Protokoll zusammengefasst und vom Wahlvorstand bestätigt. Danach übermittelt der Wahlvorstand das Ergebnis an die örtlich zuständige Wahlbehörde. Protokoll und sämtliche Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand in die Wahlbehörde gebracht. Damit endet der Wahltag für die Helferinnen und Helfer.

Wie kann ich bei der Landtagswahl helfen?

Ohne ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer können Wahlen nicht stattfinden. Sie sorgen im Wahllokal für einen reibungslosen und korrekten Ablauf. Sie prüfen die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand des Wahlberechtigtenverzeichnisses, geben die Stimmzettel aus und beaufsichtigen die ordnungsgemäße Stimmabgabe. Sie zählen unmittelbar nach der Schließung der Wahllokale um 18 Uhr im Wahllokal die abgegebenen Stimmen aus und informieren die Wahlbehörde dazu.

Wer wahlberechtigt ist, kann Wahlhelferin oder Wahlhelfer werden. Eine Ausnahme gilt für Personen, die selbst zur Landtagswahl kandidieren und die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sind. Diese dürfen nicht als Wahlhelfende in einem Wahlvorstand arbeiten. Die Tätigkeit als Wahlhelferin und Wahlhelfer ist ehrenamtlich, sie wird nicht vergütet. Es wird aber ein Erfrischungsgeld gezahlt, das am Wahltag 35 Euro (Wahlvorsteher / Wahlvorsteherin) beziehungsweise 25 Euro (übrige Wahlvorstandsmitglieder) beträgt.

Wo informiere ich mich zur Wahl und zu den Kandidierenden?

Alle Wahlberechtigten erhalten eine schriftliche Wahlbenachrichtigung per Post. Sie informiert über den Tag der Wahl und das Wahllokal, in dem sie ihre Stimme abgeben können. Die meisten Parteien und Vereinigungen betreiben eigene Webseiten. Über die Ziele der Parteien informieren Partei- und Wahlprogramme. An Infoständen und bei Wahlveranstaltungen kann man mit den Bewerberinnen und Bewerbern persönlich ins Gespräch kommen. Meist werden dort auch Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen bieten der Landeswahlleiter, die Amtsblätter sowie die Medien.

Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung stellt auf ihrer Webseite umfangreiche Informationen zur Landespolitik und zur Landtagswahl zur Verfügung. Dort finden Sie auch alle Direktkandidatinnen und Direktkandidaten in allen Wahlkreisen.

Wer steht wo zur Wahl?
Die Kandidierenden
in allen Wahlkreisen
auf der Webseite der
Landeszentrale.





➤ WAHL-O-MAT ➤

Der Wahl-O-Mat ist ein Online-Informationsangebot zur Landtagswahl, das am 26. August 2024 veröffentlicht wird. Er umfasst 38 Thesen zu verschiedenen Politikbereichen, die mit „stimme zu“, „stimme nicht zu“ und „neutral“ beantwortet werden können. Einzelne Thesen können auch unbeantwortet bleiben. Alle Parteien und Vereinigungen, die mit einer Landesliste zur Wahl zugelassen sind, können ihre verschiedenen Positionen zu den 38 Thesen darstellen. Mithilfe des Wahl-O-Mat können eigene Positionen mit denen der verschiedenen Parteien abgeglichen werden. Die Themen und Thesen für den Wahl-O-Mat entwickeln Fachleute gemeinsam mit Jugendlichen aus ganz Brandenburg. Die Bundeszentrale für politische Bildung und die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung erarbeiten den Wahl-O-Mat gemeinsam.



Der Wahl-O-Mat
zur Landtagswahl 2024
auf der Webseite
der Landeszentrale.

Wie kommen die Kandidierenden auf einen Wahlvorschlag und brauchen sie eine bestimmte Qualifikation?

Parteien, Vereinigungen und Einzelbewerbende können vor der Wahl Kreiswahlvorschläge bei den Kreiswahlleitungen (Erststimme) und Landeslisten beim Landeswahlleiter (Zweitstimme) einreichen. Für Parteien und Vereinigungen besteht die Möglichkeit, gemeinsame Wahlvorschläge einzubringen (Listenvereinigungen). Als Bewerberin und Bewerber darf nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Diese Zustimmung ist unwiderruflich. Spätestens 44 Tage vor der Wahl entscheidet der zuständige Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge (Erststimme), bei Landeslisten der Landeswahlausschuss (Zweitstimme). Das Ergebnis wird öffentlich bekannt gemacht.

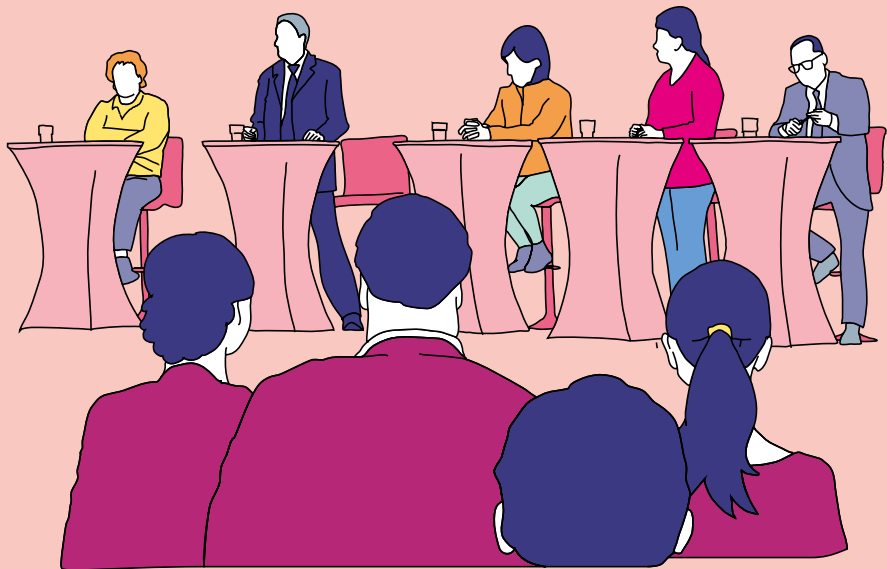
Woher kommt das Geld für den Wahlkampf?

Die meisten Bewerberinnen und Bewerber sind in Parteien organisiert, die sie finanziell unterstützen. Das Parteiengesetz regelt, wie sich Parteien finanzieren und in welcher Höhe sie zusätzlich staatliche Gelder erhalten. Maßstab für die Verteilung

dieser Mittel ist die Verankerung der Parteien in der Gesellschaft. Als Ausdruck dessen gilt unter anderem, wie viele Wahlstimmen eine Partei bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie bei der jeweils letzten Landtagswahl erzielt hat. Daneben finanzieren sich Parteien durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Wer entscheidet über die Reihenfolge der Kandidierenden auf dem Stimmzettel?

Die Reihenfolge der Kandidierenden auf dem Stimmzettel bestimmt das Landeswahlgesetz. Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien und Vereinigungen richtet sich nach der Anzahl der Zweitstimmen, die sie bei der jeweils letzten Landtagswahl erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und Vereinigungen an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge (Erststimme) richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge an.



Wann und wie erhalte ich meine Wahlbenachrichtigung?

Alle Wahlberechtigten, die im Wahlberechtigtenverzeichnis des jeweiligen Wahlbezirkes eingetragen sind, erhalten mindestens drei Wochen vor der Wahl eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. Wer bis zum 21. Tag vor dem Wahltag keine schriftliche Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte bei der Gemeindebehörde nachfragen, ob er oder sie im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung informiert über:

- den Termin der Wahl,
- den Ort des eigenen Wahllokals und dessen Barrierefreiheit,
- die Nummer der wahlberechtigten Person im Wahlberechtigtenverzeichnis,
- die Aufforderung, Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen,
- Hinweise zum Wahlschein, wenn beispielsweise Briefwahl gewünscht ist,
- Hinweise für Personen mit Behinderung.

Kann ich im Internet abstimmen?

Gewählt werden darf im Wahllokal oder per Briefwahl. Im Internet kann nicht gewählt werden. Fürs Wählen im Wahllokal sind die eigene Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis, Reisepass oder Führerschein als Identitätsnachweis mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung enthält auch die Information, in welchem Wahllokal die Stimme abgegeben wird. Bei der zuständigen Wahlbehörde kann auch beantragt werden, in einem anderen Wahllokal des Wahlkreises zu wählen. Die Anschrift der zuständigen Wahlbehörde befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung.

Wahlkreise



Das Landeswahlgesetz teilt Brandenburg in 44 Wahlkreise ein. Die Wahlkreise sind so eingeteilt, dass sie eine möglichst gleiche Zahl an Wahlberechtigten umfassen. Jede Abgeordnete und jeder Abgeordnete soll eine ungefähr gleiche Zahl von Bürgerinnen und Bürgern vertreten. Jeder Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet umfassen und unter Wahrung der örtlichen Gegebenheiten gebildet werden.

Wie funktioniert die Briefwahl?

Wer am Wahltag nicht da ist, kann bei der zuständigen Wahlbehörde die Briefwahl beantragen. Der Antrag sollte frühzeitig gestellt werden. Die Bearbeitung durch die Wahlbehörde erfolgt, sobald die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht worden sind.

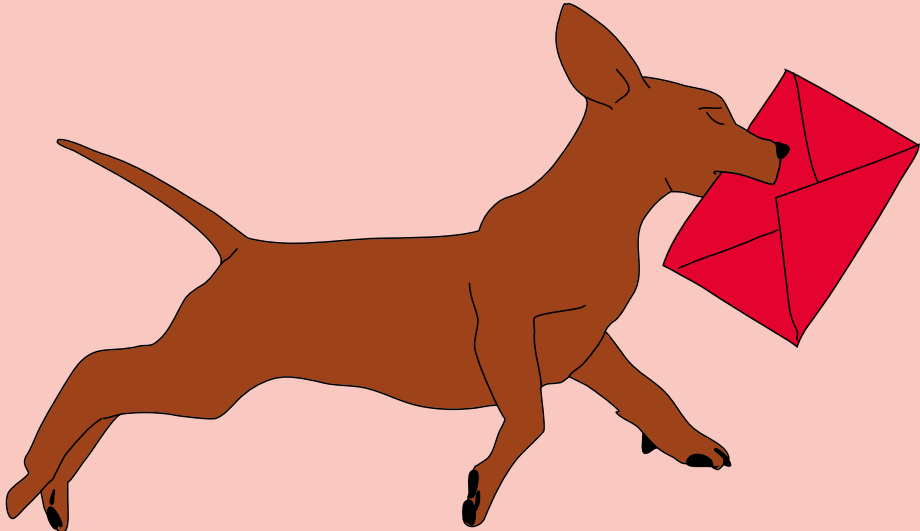
Der Antrag auf Briefwahl befindet sich auch auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Er muss spätestens zwei Tage vor der Wahl bis 18 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde schriftlich oder mündlich gestellt werden. Als Schriftform gelten auch Telefax oder E-Mail. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich. Wahlberechtigte mit Behinderung dürfen sich bei der Antragstellung von einer anderen Person helfen lassen.

Werden die Briefwahlunterlagen persönlich abgeholt, kann an Ort und Stelle gewählt werden. Wird der Wahlbrief per Post zugesendet, muss dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der zuständigen Kreiswahlleitung oder der zuständigen Gemeindewahlbehörde eingehen. Der Wahlbrief sollte also einige Tage vor dem Wahltag abgeschickt werden. Der Wahlbrief muss nicht frankiert werden, außer er wurde im Ausland aufgegeben.

Nach Ausübung der Briefwahl kann nicht mehr in einem Wahllokal gewählt werden. Auch können die Unterlagen nicht in einem Wahllokal abgegeben werden. Wer seine Unterlagen nicht erhalten hat, muss nachweisen, dass diese ohne eigene Schuld nicht zugestellt wurden, um Ersatz zu bekommen.

Darf ich meine Stimme verkaufen?

Nein, darauf sind Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahre ausgesetzt. So soll verhindert werden, dass nichtstimmberechtigte Personen an der Wahl teilnehmen oder ein und dieselbe Person mehrere Stimmen abgibt, also das Wahlergebnis manipuliert.



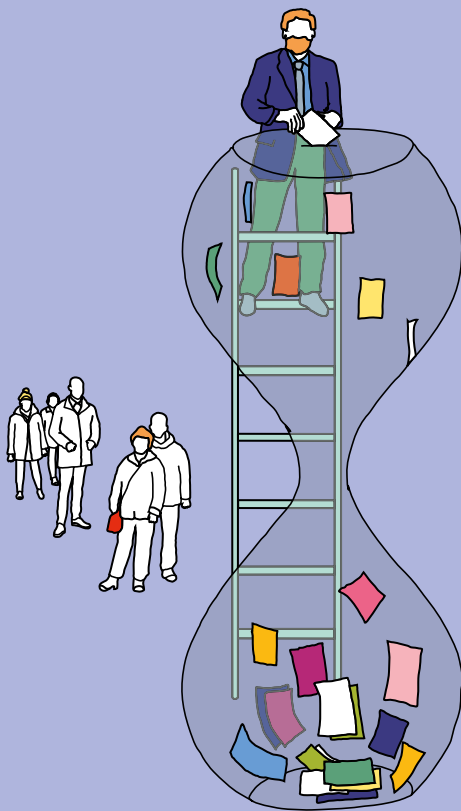
➤ DIE BRIEFWAHL ⇐

DIESE UNTERLAGEN GEHÖREN ZUR BRIEFWAHL:

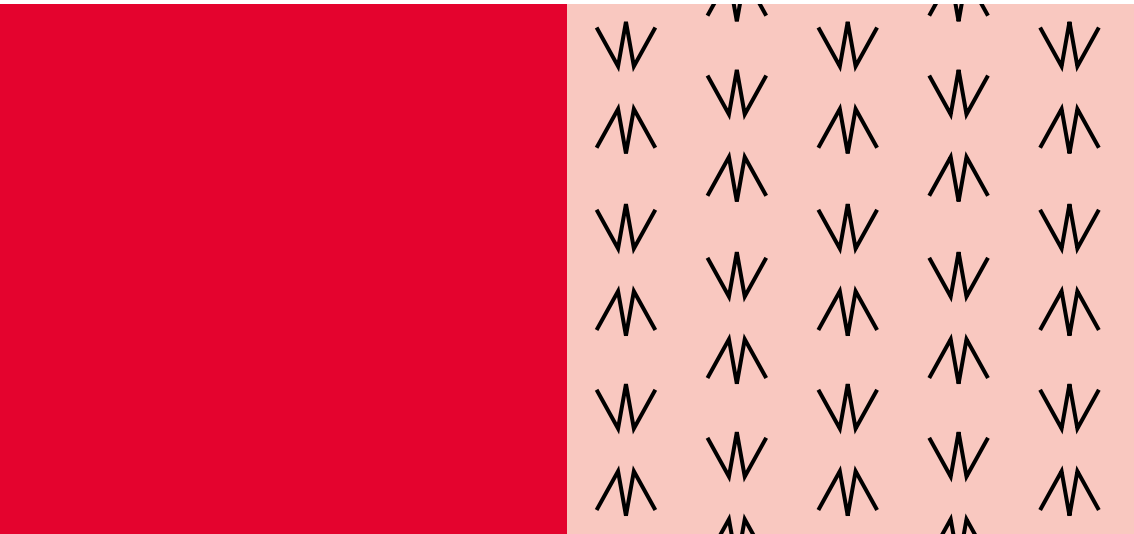
- Wahlschein,
- amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- amtlicher Stimmzettelumschlag, um die Geheimhaltung der Wahl zu garantieren,
- amtlicher vorfrankierter Wahlbriefumschlag, um den Brief abzuschicken und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

GRÜNDE FÜR DIE ZURÜCKWEISUNG VON BRIEFWAHLUNTERLAGEN SIND:

- der Wahlbrief ist nicht rechtzeitig eingegangen,
- die Wahlunterlagen sind nicht vollständig oder der Wahlschein ist nicht unterschrieben,
- die Umschläge sind nicht verschlossen oder
- es wurden keine amtlichen Umschläge verwendet.



Während der Wahl



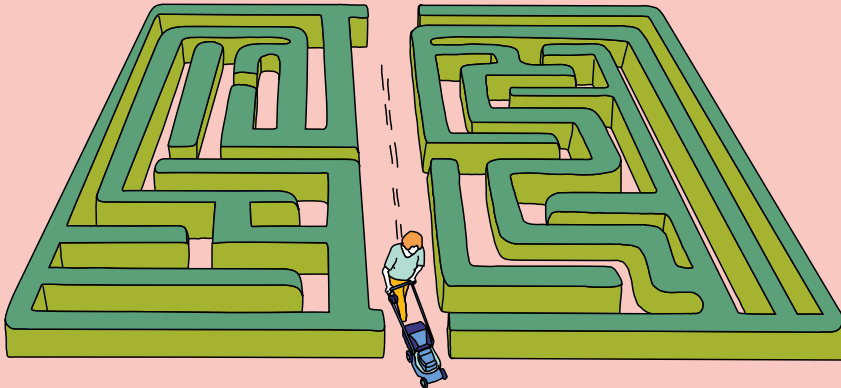
Muss ich wählen gehen?

Nein, in der gesamten Bundesrepublik Deutschland gilt das *Wahlrecht* als Grundprinzip demokratischer Wahlen. Eine *Wahlpflicht* besteht nicht.

Was heißt barrierefreies Wählen?

Barrierefreies Wählen heißt, alle Wahlberechtigten, auch Personen mit Behinderung können ihre Stimme abgeben. Hierfür werden beispielsweise barrierefreie Eingänge für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer angelegt. Ob ein Wahllokal barrierefrei ist, steht auf der Wahlbenachrichtigung. Gegebenenfalls kann mit einem zuvor beantragten Wahlschein im nächstgelegenen barrierefreien Wahllokal gewählt werden. Schon vor der Wahl werden Informationen in Leichter Sprache sowie in Gebärdensprache angeboten und Webseiten so gestaltet, dass auch blinde Menschen sich informieren können.

Blinde und sehbehinderte Menschen können mit Hilfe einer Wahlschablone wählen, in die der Stimmzettel eingelegt wird. Außerdem dürfen sich alle hilfebedürftigen Personen bei der Stimmabgabe von einer Hilfsperson unterstützen lassen. Wählerinnen und Wähler, die nicht persönlich im Wahllokal erscheinen können, haben die Möglichkeit der Briefwahl.



Hilfsperson



Wahlberechtigte Personen, die bei der Stimmabgabe Hilfe benötigen, können dem Wahlvorstand eine Hilfsperson bekannt machen. Sie können auch ein Mitglied des Wahlvorstandes bitten, als Hilfsperson tätig zu werden. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Die Hilfsperson muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung erfahren hat.

Zudem kann die Wahlbehörde in Abstimmung mit den Leitungen von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Klöstern und ähnlichen Einrichtungen erlauben, wahlberechtigte Personen mit gültigem Wahlschein vor einem mobilen Wahlvorstand wählen zu lassen.

Wahlschablone für Blinde und Sehbehinderte

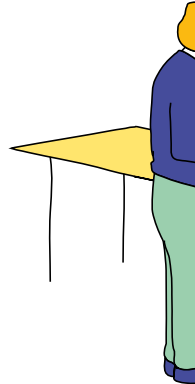


Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte erhalten eine Wahlschablone beim Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e. V.

Kontakt:

Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e. V.,
Straße der Jugend 114, 03046 Cottbus

E-Mail: bsvb@bsvb.de | Telefon: 0355 225 49 | Fax: 0355 729 39 74



Was passiert im Wahllokal?

Die Wahllokale öffnen um 8 Uhr und die Wahl beginnt. Im Wahllokal geben die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand ab. Wer seine Benachrichtigung nicht vorlegen kann, darf sich mit einem Identitätsnachweis mit Foto



(Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen. Grundsätzlich wird der Identitätsnachweis nur bei Zweifeln an der Identität der wählenden Person verlangt. Er sollte aber stets mitgeführt werden, um auf Verlangen vorgezeigt zu werden. Nach Prüfung erhalten die wählenden Personen einen Stimmzettel zum Ausfüllen in der Wahlkabine. In jedem Wahllokal sind eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen und Stiften gleicher Schriftfarbe vorhanden. Nach dem Ausfüllen wird der Stimmzettel gefaltet (die beschriebene Seite nach innen) und in einer Wahlurne gesammelt.

Wie wird das Wahlgeheimnis gewahrt?

In Deutschland wurden die Voraussetzungen für geheime und freie Wahlen im Jahr 1903 geschaffen, als Wahlumschläge und Wahlkabinen eingeführt wurden. Die Wahlkabine wird im Wahllokal aufgestellt und besteht zumeist aus einem Tisch mit einem Sichtschutz aus Plastik oder Karton. Die Wahlurne muss mit einem Deckel verschlossen sein, in ihr werden alle abgegebenen Stimmzettel anonym gesammelt. Bei der Briefwahl gibt es einen eigenen Wahlumschlag für die Stimmzettel und eine eidesstattliche Erklärung, mit der man versichert, seine Stimme allein und unbeobachtet abgegeben zu haben.

FARBE, GRÖÖE UND INHALT DER STIMMZETTEL

Die Farbe und die Größe der Stimmzettel legt die Brandenburgische Landeswahlverordnung (Paragraph 42) fest. Der Stimmzettel muss so groß sein, dass die Angaben zu den Bewerbenden übersichtlich erscheinen. Alle Bewerberinnen und Bewerber und jede Landesliste erhalten ein Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel besteht aus weißem oder weißlichem, undurchsichtigem Papier und muss in allen Wahlbezirken gleich aussehen. Er darf nur einseitig bedruckt sein.

Der Stimmzettel enthält die Personenvorschläge des jeweiligen Wahlkreises mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit und Wohnort sowie bei Vorschlägen von Parteien und Vereinigungen deren Namen. Für die Listenvorschläge von Parteien oder Vereinigungen enthält der Stimmzettel deren Namen und Kurzbezeichnung sowie die Namen der ersten fünf Bewerbenden der Landeslisten.

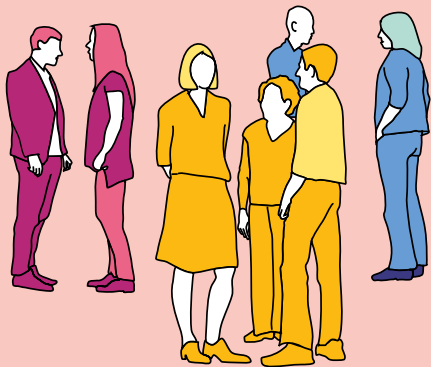
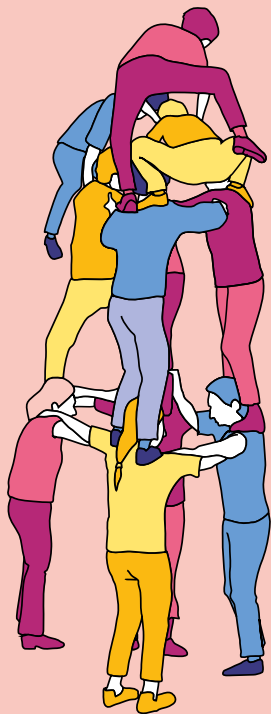
Weshalb gibt es zwei Stimmen?

Zur Landtagswahl hat jede wählende Person zwei Stimmen. Mit der sogenannten Erststimme (Personenstimme) wird eine Person für den jeweiligen Wahlkreis gewählt. Gewählt ist diejenige Person mit den meisten Stimmen (Mehrheitswahl). Mit der Zweitstimme (Parteienstimme oder Listenmandat) wird die Landesliste einer Partei oder Vereinigung gewählt (Verhältniswahl). Der Anteil gültiger Zweitstimmen entscheidet maßgeblich über die Verteilung der Landtagssitze auf die einzelnen Parteien und Vereinigungen und damit über die politische Zusammensetzung des Landtags. Welche Personen ein Mandat erhalten, bestimmen zunächst die gewonnenen Direktmandate und dann die Reihenfolge der jeweiligen Landeslisten.

Kreuze nicht beliebig setzen



Es gilt: Ein Kreuz für eine Person, eins für eine Partei.
Zwei Stimmen zu haben, heißt nicht, zwei Personen und dafür keine Partei oder keine Person und dafür zwei Parteien wählen zu dürfen. Dann wäre nicht eindeutig, für welche Person oder für welche Partei die Stimmen abgegeben wurden. Die Stimmen wären darum ungültig.



Darf ich auf dem Stimmzettel anstatt eines Kreuzes auch andere Zeichen machen?

Ja, der Wille der wählenden Person muss aber eindeutig und klar erkennbar sein. Es ist egal, ob durch einen dicken Punkt, ein Blümchen, ein Häkchen oder einen Kringel um den Parteinamen. Selbst wer alle Optionen durchstreicht bis auf eine, zeigt eindeutig, wem die Stimme gilt. Verfassungsfeindliche Symbole, wie beispielsweise das Hakenkreuz, sind jedoch verboten. Sie gelten als Zusatz, der Stimmzettel würde als ungültig gewertet.

Muss ich den ausgefüllten Stimmzettel unterschreiben?

Nein, die Landtagswahl ist eine geheime Wahl. Sämtliche Rückschlüsse auf eine Person, wie Namenskürzel, Unterschriften oder Kommentare, machen den Stimmzettel ungültig.

Was tun, wenn ich mich „verwählt“ habe?

Wer sich verschreibt, bekommt einen neuen Stimmzettel. Der alte muss vor den Augen des Wahlvorstands im Wahllokal zerrissen werden.



Ist Wahlwerbung im Wahllokal erlaubt?

Nein. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Dazu gehört auch der unmittelbare Zugang zum Gebäude. Unterschriftensammlungen dürfen ebenfalls nicht stattfinden.

Darf ich in Begleitung in die Wahlkabine gehen?

Nein, das Wahlgeheimnis muss gewahrt bleiben. Auch Kinder, die einen Moment ohne Aufsicht sein können, dürfen nicht mit in die Wahlkabine. Wahlberechtigte, die aufgrund einer Beeinträchtigung nicht alleine wählen können, dürfen durch eine Hilfsperson in die Wahlkabine begleitet werden.

Darf ich für andere Personen wählen?

Nein, das ist untersagt. Auch dann, wenn man miteinander verwandt oder verheiratet ist. Bei der Wahl unterstützen dürfen nur Hilfspersonen und nur in dem Maße, wie es zwingend nötig ist. Hilfspersonen dürfen beispielsweise blinden Personen oder Personen mit anderer starker körperlicher Einschränkung helfen. Dagegen ist es möglich, Briefwahlunterlagen für andere Personen abzuholen. Dafür nötig sind eine schriftliche Vollmacht und die Vorlage der Personalausweise.

Sind Foto- und Videoaufnahmen im Wahllokal verboten?

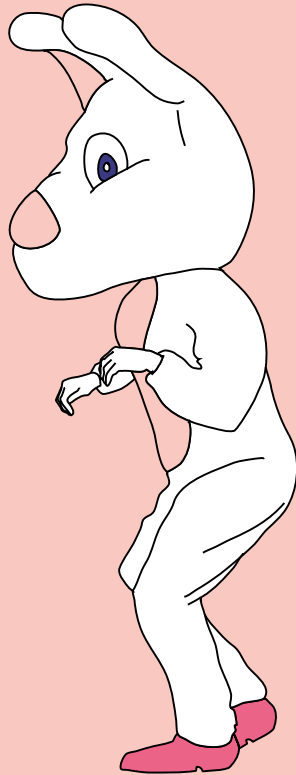
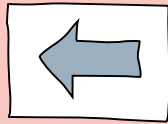
Ja, zumindest in der Wahlkabine sind Foto- und Videoaufnahmen verboten. Das Wahlgeheimnis muss gewahrt bleiben. Auch in den Wahllokalen sind Fotografieren und Filmen meist verboten, da andere Personen mitfotografiert werden könnten. Journalistinnen und Journalisten dürfen im Wahllokal nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Wahlvorstandes Aufnahmen machen.

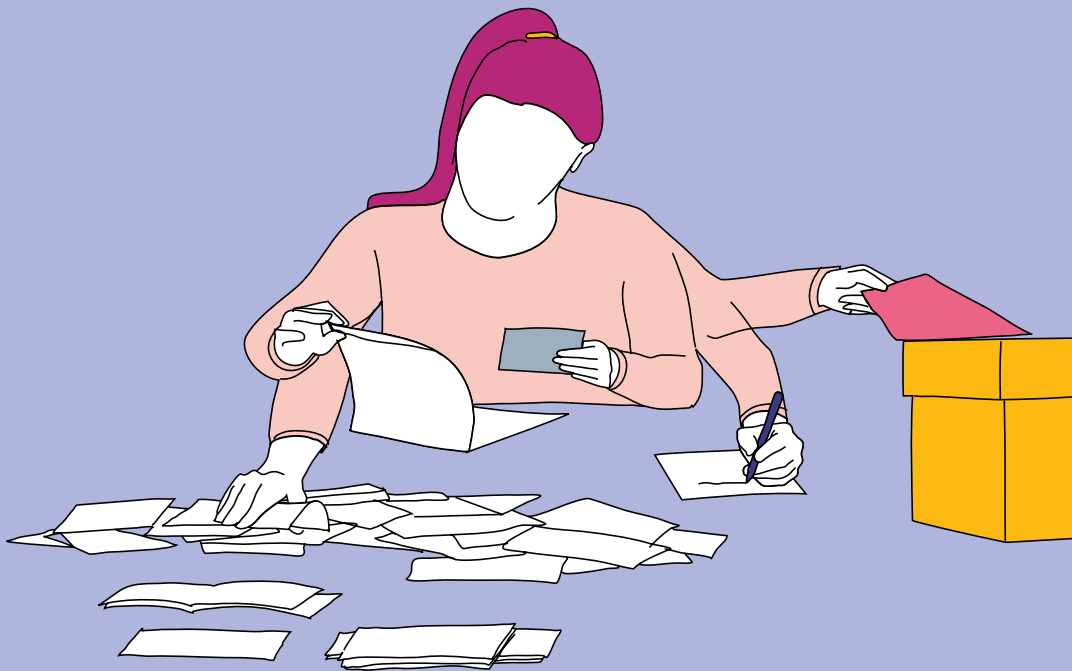
Welche Kleiderordnung gilt im Wahllokal?

Es gibt keine feste Kleiderordnung für das Wahllokal. Im Prinzip kann man alles anziehen, solange die nötigen Dokumente (Wahlbenachrichtigung und Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) vorgelegt werden können und das Gesicht nicht verdeckt oder verschleiert ist. Öffentliches Ärgernis darf allerdings nicht erregt werden (ganz nackt geht also eher nicht).

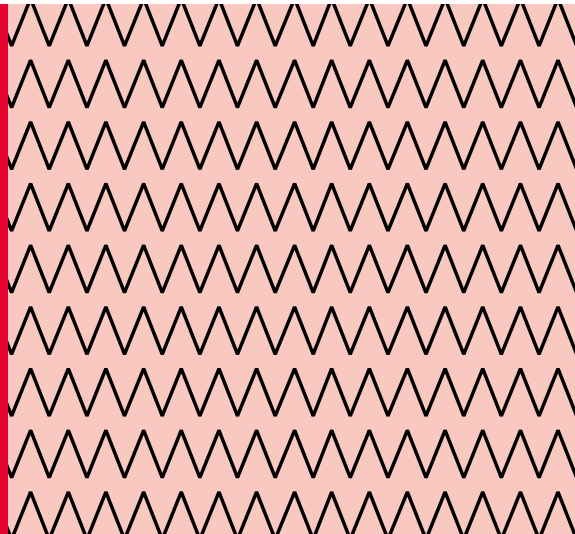
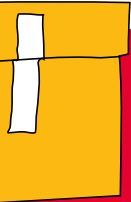
Kurz vor Schließung der Wahllokale stehen viele Menschen an, darf ich meine Stimme nach 18 Uhr abgeben?

Wer sich vor 18 Uhr im Wahllokal oder davor eingefunden hat, darf auch nach 18 Uhr noch seine Stimme abgeben.





Nach der Wahl



Hochrechnungen



Hochrechnungen zum Wahlergebnis gründen sich auf Befragungen in ausgewählten Stimmbezirken. Sie sollen kurz nach Wahlschluss Aussagen über den Wahlausgang ermöglichen. Die Aussagen sind allerdings ungesichert und können ungenau sein – etwa, weil die Befragten unwahre Auskünfte geben können. Hochrechnungen erfolgen nach einer mathematischen Schätzmethode. Sie werden von privaten Unternehmen, wie Meinungsforschungsinstituten am Wahlabend durchgeführt.

Wer zählt die Stimmzettel aus?

Die Auszählung der Stimmzettel beginnt noch am Wahltag, unmittelbar nachdem die letzten anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, nicht jedoch vor 18 Uhr. Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin öffnen die Wahlurne. Anschließend sortieren die Mitglieder des Wahlvorstandes die Stimmzettel, entscheiden im Einzelfall über die Gültigkeit abgegebener Stimmen und ordnen die gültigen Stimmen den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern zu. Die Wahlscheine und die Vermerke zu den Stimmabgaben im Wahlberechtigtenverzeichnis werden zusammengezählt und mit den abgegebenen Stimmzetteln verglichen.

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt öffentlich. Alle dürfen die Feststellung des Ergebnisses in den Wahllokalen verfolgen. Bei großem Andrang oder der Störung von Ruhe und Ordnung ist der Wahlvorstand berechtigt, Maßnahmen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl sowie der Ergebnisermittlung zu sichern.

Woher stammen die Angaben zu Alter und Geschlecht der Wählerinnen und Wähler nach der Wahl?

Die Landtagswahl ist geheim. Aber Angaben zu Alter und Geschlecht der Wählerinnen und Wähler fließen in die sogenannte repräsentative Wahlstatistik ein. In ausgewählten Wahlbezirken erhalten die wählenden Personen einen amtlichen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck und der Bitte um Angabe von Geschlecht und Geburtsjahr. Auf der Grundlage solcher Stichproben werden Informationen über die Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler für die einzelnen Parteien und Vereinigungen nach Geschlecht und Altersgruppe ermittelt, um Aufschluss über das Wahlverhalten zu erhalten.

Wer gibt das Wahlergebnis bekannt?

Das vorläufige Wahlergebnis wird nach Schließung der Wahllokale noch am Wahlabend ermittelt und durch die Wahlvorsteher oder Wahlvorsteherinnen der Wahlbezirke mündlich bekannt gegeben und an die örtlichen Wahlbehörden weitergeleitet. Die Kreiswahlleitungen ermitteln nach diesen „Schnellmeldungen“ das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Gemeinsam mit den Briefwahlergebnissen erfolgt die Meldung an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Dort werden die Ergebnisse zusammengefasst. Das vorläufige Wahlergebnis wird vom Landeswahlleiter und von den Kreiswahlleitungen öffentlich verkündet.



Hier geht's
zur Webseite des
Landeswahlleiters.

Über die Wahlhandlungen und das Wahlergebnis wird in jedem Wahllokal eine Niederschrift gefertigt, von allen Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands unterzeichnet und an die Kreiswahlleitungen weitergeleitet. Danach ermittelt der Kreiswahlausschuss das Wahlergebnis jedes Wahlkreises. Der Landeswahlleiter stellt die endgültigen Wahlergebnisse zusammen und berechnet die Verteilung Landtagsitze. Nach Bericht durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl nach Landeslisten.

Das endgültige Ergebnis der Landtagswahl gibt der Landeswahlleiter öffentlich bekannt. Er veröffentlicht das Wahlergebnis

mit der Sitzverteilung für die Parteien und Vereinigungen sowie für die Einzelbewerbenden im Amtsblatt für das Land Brandenburg und im Internet.

Kann ich Widerspruch gegen die Wahl einlegen?

Ja, alle Wahlberechtigten sowie in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und die Präsidentin des Landtags Brandenburg können die Landtagswahl beanstanden. Der Einspruch hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu erfolgen. Die Wahlprüfung obliegt dem Landtag. Er entscheidet über Einsprüche und über die Gültigkeit der Wahl nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss.

Was unterscheidet eine Wiederholungswahl von einer Nachwahl?

Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder auch teilweise für ungültig erklärt wurde. Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften und mit denselben Wahlvorschlägen wie zur Hauptwahl statt – jedoch unter Berücksichtigung des Wahlprüfungsergebnisses. Sie muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft

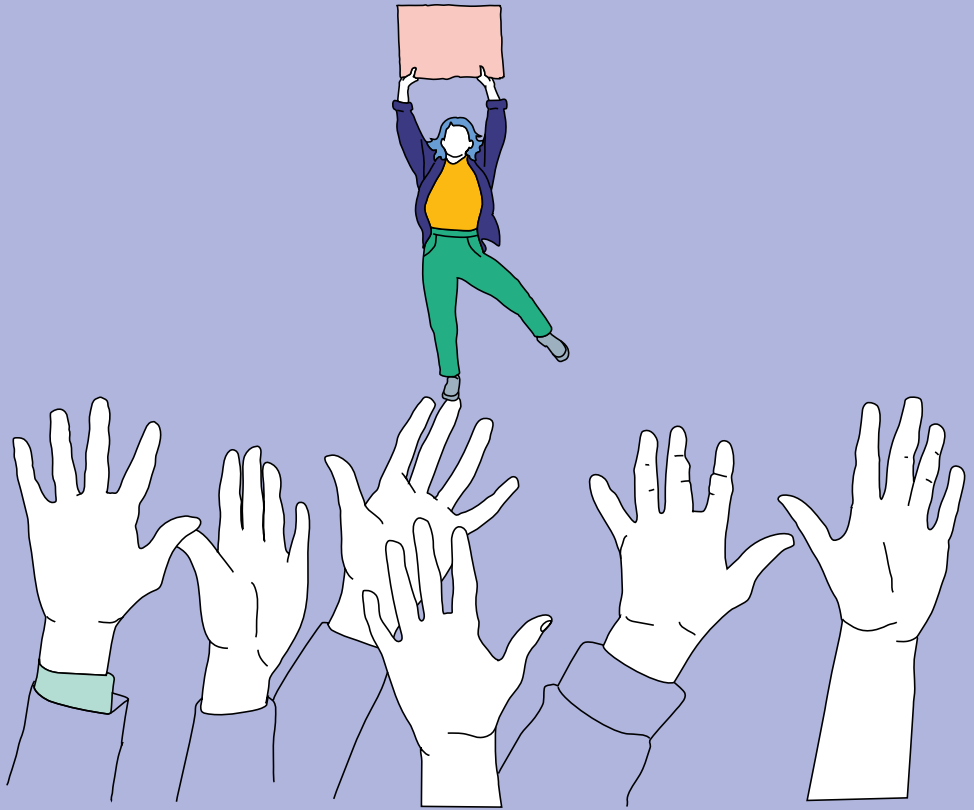
der Entscheidung stattfinden. Den genauen Tag bestimmt der Landeswahlleiter. Auf Grundlage der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl aus bestimmten Gründen nicht durchgeführt werden konnte. Das ist beispielsweise der Fall bei höherer Gewalt, Naturkatastrophen und wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber verstorben ist. Der Tag der Nachwahl darf höchstens sechs Wochen nach dem Tag der Hauptwahl liegen. Den genauen Tag bestimmt der Landeswahlleiter. Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und mit denselben Wahlvorschlägen wie die Hauptwahl statt (Ausnahme: verstorbene Bewerberinnen oder Bewerber).

Was kostet die Landtagswahl?

Eine Landtagswahl in Brandenburg kostet etwa drei Millionen Euro. Die Wahlkosten werden aus Steuermitteln bezahlt. Der Versand von Wahlbenachrichtigungen und von Briefwahlunterlagen sowie die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände, all das kostet. Das Land erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Kosten nach einem bestimmten Kostenschlüssel. Das Landeswahlgesetz regelt die Höhe der Erstattungen im Einzelnen.





Die Verfassung
des Landes
Brandenburg regelt
in Artikel 21 und in
Artikel 22 verschie-
dene Möglichkeiten
direkter demo-
kratischer Teilhabe.



Eine Petition an den
Landtag Brandenburg
kann jede Person
ganz einfach schriftlich
und online einreichen.
Alles rund ums Peti-
tionsverfahren erklärt
die Webseite des Land-
tags Brandenburg.



Wie kann ich mich nach der Wahl in die Politik einbringen?

Es gibt viele Möglichkeiten, sich vor und nach der Landtagswahl in die brandenburgische Politik einzubringen. Dazu gehören das Engagement in einer Partei oder politischen Vereinigung oder auch das Herantragen eigener Anliegen und Interessen an die vor Ort gewählten Landtagsabgeordneten. Die Abgeordneten sind regelmäßig im Wahlkreis unterwegs und im Rahmen ihrer Sprechstunden auch persönlich ansprechbar.

Verschiedene Möglichkeiten direkter Demokratie regelt die Landesverfassung (Artikel 21 und 22). Dazu gehört das Recht zur Beteiligung in Bürgerinitiativen sowie Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie an Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Auch das Petitionsrecht bietet die Möglichkeit, sich in die Landespolitik einzubringen. Laut Landesverfassung (Artikel 24) darf sich jede Person jederzeit mit ihren Eingaben, Bitten und Beschwerden an einen eigens beim Landtag eingerichteten Petitionsausschuss wenden. Eine solche Petition kann der Türöffner für die Befassung des Parlaments mit einem Thema sein. Auch die Teilnahme an politischen Demonstrationen ist eine Möglichkeit, seine Meinung kundzutun und sich in die Politik einzubringen.



KLEINE GESCHICHTE DES LANDTAGSGEBÄUDES



1664

Der Große Kurfürst
Friedrich Wilhelm lässt in Potsdam
ein Schloss erbauen.

1745

Friedrich II. König in Preußen
lässt das Stadtschloss umbauen,
die spätere Vorlage zum Wiederauf-
bau entsteht.

1918

Nach dem Ersten Weltkrieg nutzen
das Schloss unter anderem
die Stadtverordneten und der Ober-
bürgermeister von Potsdam.

1934

Die örtliche NSDAP-Führung
bezieht einen Teil des Schlosses.

14. April 1945

Während des Zweiten Weltkriegs
bombardiert die britische Luftwaffe
Potsdam, das Stadtschloss wird
bis auf seine Außenmauern zer-
stört.

21. Juli 1947

Neugründung des Landes
Brandenburg in der Sowjetischen
Besatzungszone aus der
preußischen Provinz Mark
Brandenburg.

1952

Das Land Brandenburg wird aufgelöst, die drei Bezirke Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder) entstehen.

1959/60

Das zerstörte Stadtschloss in Potsdam wird vollständig abgetragen.

3. Oktober 1990

Deutsche Einheit und Wiedergründung des Landes Brandenburg.

1999

Die Potsdamer Stadtverordneten erklären die Stadtmitte zum Sanierungsgebiet, das Schloss soll nach historischen Vorlagen wiederaufgebaut und öffentlich genutzt werden.

20. Mai 2005

Der Landtag Brandenburg beschließt, ein Parlamentsgebäude in den Um- und Aufrissen des Potsdamer Stadtschlusses zu errichten.

25. März 2010

Erster Spatenstich zum Wiederaufbau des Stadtschlusses.

10. Oktober 2013

Der Landtag Brandenburg übernimmt das wiederaufgebaute Schloss.

21. Januar 2014

Festliche Einweihung des Landtags Brandenburg im wiederaufgebauten Stadtschloss.



KLEINE GESCHICHTE DES LANDTAGS



1946

20. Oktober

Wahlen zum Landtag
Provinz Mark
Brandenburg.

22. November

Der Landtag Provinz
Mark Brandenburg
konstituiert sich in
Potsdam in der
Friedrich-Ebert-Straße
(heute Sitz der
Stadtverwaltung
Potsdam).

1947

9. September

Der Landtag
Brandenburg bezieht
die frühere
Kadettenanstalt in
Potsdam in der
Heinrich-Mann-Allee
(heute Sitz der
Staatskanzlei
des Landes
Brandenburg).

1990

Oktober
Der Landtag des wiedergegründeten Landes Brandenburg bezieht die frühere Kadettenanstalt in der Heinrich-Mann-Allee (heute Sitz der Staatskanzlei des Landes Brandenburg).

1991

16. Januar
Die Landtagsabgeordneten beschließen den Umzug auf den nahegelegenen Brauhausberg (vormals Sitz der SED-Bezirksleitung Potsdam).

25. September
Erste Sitzung des Landtags auf dem Brauhausberg.

2013

22. November
Letzte Sitzung des Landtags auf dem Brauhausberg.

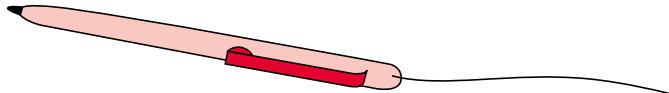
2014

22. Januar
Erste Sitzung des Landtags im wiederaufgebauten Stadtschloss in Potsdam.



IDEEN UND GEDANKEN FÜR MEIN BRANDENBURG







LESETIPPS



Landtag Brandenburg (Hg.):
**Kleine Geschichte des Landtagsgebäudes.
Der lange Weg vom Stadt- zum Landtags-
schloss,**
Potsdam 2022.

Landtag Brandenburg (Hg.):
**Landtag Brandenburg.
Wissenswertes zum Landtagsgebäude,**
Potsdam 2022.

Landtag Brandenburg (Hg.):
Der Landtag Brandenburg von A bis Z,
Potsdam 2020.

Landtag Brandenburg (Hg.):
So arbeitet der Landtag,
Potsdam 2022.

Landtag Brandenburg (Hg.):
Wahlen,
Potsdam 2013.

**Wahlgesetz für den Landtag
Brandenburg (Brandenburgisches
Landeswahlgesetz – BbgLWahIG)**
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 28. Januar 2004,
zuletzt geändert am 4. Juli 2023.

Verfassung des Landes Brandenburg
vom 20. August 1992,
zuletzt geändert am 5. Juli 2022.

Weitere Informationen

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

+49 331 866-3541
info@politische-bildung-brandenburg.de
www.politische-bildung-brandenburg.de
www.politische-bildung-brandenburg.de/
landtagswahl2024

Landeswahlleiter des Landes Brandenburg

+49 331 866-2900
landeswahlleiter@mik.brandenburg.de
www.wahlen.brandenburg.de

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Abteilung 2
+49 331 866-2200
buero-AL2@mik.brandenburg.de
www.mik.brandenburg.de

Landtag Brandenburg

+49 331 966-0
post@landtag.brandenburg.de
www.landtag.brandenburg.de

Wahl-O-Mat

Am 26. August 2024 geht der Wahl-O-Mat für Brandenburg online. Das bekannte Internet-Tool zeigt an, welche Partei oder Vereinigung der eigenen politischen Position am nächsten steht.



Der Wahl-O-Mat zur Landtagswahl 2024 auf der Webseite der Landeszentrale.



Informationen und Fakten zur Landtagswahl 2024 auf der Webseite der Landeszentrale.

Impressum

© 2024

**Brandenburgische Landeszentrale
für politische Bildung**

Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam
www.politische-bildung-brandenburg.de

Brandenburgische Landeszentrale
für politische Bildung (Hg.)

**Landtagswahl in Brandenburg 22. September 2024.
Fragen und Antworten**

Gestaltung und Illustration:

Großstadtzoo – Studio für Gestaltung, Berlin
Jennifer Tix-Amrhein, Caro Eichstaedt,
Klaus Günther

PIEREG Druckcenter Berlin GmbH

Wir danken den Kolleginnen und Kollegen im
Ministerium des Innern und für Kommunales für die
inhaltliche Unterstützung.

Redaktionsschluss: 21.05.2024

ISBN 978-3-932502-93-4

